



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

06.1574.02

01.6809.05

Basel, 8. Februar 2007

Kommissionsbeschluss
vom 7. Februar 2007

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag 06.1574.01 betreffend Änderung des Gesetzes
betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt
(Polizeigesetz)**

**Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer poli-
zeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt
(P016809)**

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
2.1 Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold	3
2.2 Der Ratschlag des Regierungsrates.....	4
3. Stellungnahme der Kommission.....	5
3.1 Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.1.1 Informations- und Meldepflicht (§ 37 lit. c Abs. 2)	5
3.1.2 Beschwerdeverfahren (§ 37 lit. e).....	8
3.2 Synopse	10
4. Beschlüsse der Kommission.....	13
5. Anträge der Kommission	13
<u>Beilage</u>	
Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz).....	14

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. November 2006 hat der Grosse Rat den Ratschlag zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, RS 06.1574.01) der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (nachfolgend JSSK) zur Beratung überwiesen. Konkret geht es um das Einfügen neuer Bestimmungen (§ 37 lit. a bis e) in das bestehende Polizeigesetz vom 13. November 1996 bzw. die Einführung der Wegweisung und des Rückkehrverbots als polizeiliches Instrument in Fällen häuslicher Gewalt.

2.1 Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold

Dem Ratschlag ging eine Motion von Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt (P016809) voraus, welche das Parlament am 12. September 2001 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage überwiesen hat. Ziel dieser Motion war es, der Polizei ein namentlich den Polizeigewahrsam ergänzendes Instrument in Fällen häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen. Damit soll sofort und unmittelbar eine gefährliche Situation entschärft werden und der von der Gewalt betroffenen Person eine Alternative zur Flucht aus ihrer häuslichen Umgebung (z.B. ins Frauenhaus) geboten werden. Gleichzeitig soll damit auch dem polizeilichen Störerprinzip entsprochen werden, wonach sich eine Massnahme gegen den Störer oder die Störerin richtet.

Die Motion wird hier nochmals wiedergegeben und lautet wörtlich wie folgt:

„Häusliche Gewalt ist in jüngster Zeit auch in der Schweiz in den Blickpunkt der Öffentlichkeit getreten. Wesentlich dazu beigetragen hat die erste repräsentative Studie zum Ausmass häuslicher Gewalt in der Schweiz (Gillioz / De Puy / Ducret, *Domination et violence envers la femme dans le couple*, Lausanne 1997). Auf lokaler Ebene nimmt sich seit 1996 das Projekt Halt-Gewalt dieser Thematik an. Der Runde Tisch aller involvierten Behörden und Stellen des Kantons als Kernelement des Projekts hat gemäss Leistungsvereinbarung unter anderem den Auftrag, gesetzliche Veränderungen zu diskutieren.

Für eine effiziente staatliche Intervention ist ein koordiniertes Vorgehen aller Instanzen gefragt, namentlich der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, des Zivilgerichts, der Jugendschutzbehörden und der Gesundheitsstellen. Nur so kann eine geschlossene und eindeutige institutionelle Haltung gegen häusliche Gewalt entwickelt und vermittelt werden. Diese verschiedenen Instanzen nehmen unterschiedliche Funktionen wahr: Während das Strafrecht vor allem auf der soziokulturellen Ebene wirkt und ein Mittel zur Verdeutlichung des Gewaltverbotes ist, sind das Polizeirecht und das Zivilrecht in erster Linie für den individuellen Schutz konzipiert.

Häusliche Gewalt zeichnet sich aus durch eine besondere Verstrickung zwischen Täter und Opfer, und zwar in emotionaler, ökonomischer und sozialer Hinsicht. Dieser Kontext macht es für die Gewaltbetroffenen schwierig, sich aus der Beziehung zu befreien. Auch sind sie aus denselben Gründen nur selten bereit, gegen den Partner Strafantrag zu stellen und ein langwieriges und belastendes Verfahren in Kauf zu nehmen. Um so wichtiger sind die präventiven, gefahrenabwehrenden behördlichen Interventionen, insbesondere diejenigen der Polizei.

Die Polizei ist häufig die erste Instanz, die mit Gewalt im sozialen Nahraum konfrontiert ist und die Funktion der Gefahrenabwehr nimmt im Rahmen ihrer Intervention eine zentrale Rolle ein. Das baselstädtische Polizeigesetz kennt keine Bestimmungen, die explizit auf häusliche Gewalt Bezug nehmen. Im Rahmen des präventiven Auftrags kommt in Fällen häuslicher Gewalt allenfalls die Anordnung des Polizeigewahrsams in Frage. § 37 PolG bestimmt nämlich, dass die Polizei Personen, die

andere ernsthaft gefährden, vorübergehend in Gewahrsam nehmen kann. Im Rahmen des Projektes Halt-Gewalt wurde immer wieder betont, wie wichtig die Prüfung dieser Massnahme ist, um die Gefahrensituation vorerst zu beheben, ohne dass dafür gleich ein Strafverfahren eingeleitet werden muss. Eine Dienstvorschrift, welche die Prüfung des Polizeigewahrsams in Fällen häuslicher Gewalt verlangt, ist inzwischen erlassen worden. Nun ist der Polizeigewahrsam aber unter drei Gesichtspunkten nicht immer die adäquate Massnahme: Erstens kann er nur für 24 Stunden angeordnet werden, zweitens ist die Frage der Verhältnismässigkeit nicht immer einfach zu beantworten, zumal die Massnahme doch einen schweren Eingriff in grundrechtliche Positionen bedeutet und drittens ist der Polizeigewahrsam für den Randalierer im öffentlichen Raum konzipiert worden und setzt eine unmittelbar drohende schwere Gefahr voraus. Nicht zuletzt aus diesen Gründen kennt Österreich die polizeiliche Wegweisung und ein entsprechendes Rückkehrverbot. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, das seit 1997 in Kraft ist, sieht vor, dass die Polizei gewaltandrohende oder gewalttätige Personen aus der Wohnung wegweisen und ihr die Betretung für 10 oder 20 Tage untersagen kann. Österreich hat sehr gute Erfahrungen mit dieser Massnahme gemacht. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen hat nun eine ähnliche Bestimmung in die Vernehmlassung gegeben. Die vorgeschlagene neue polizeirechtliche Bestimmung (Art. 43 PolG) lautet: "Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für vierzehn Tage, verbieten." Die Marginalie lautet: "Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt". Vorgesehen ist die richterliche Genehmigung der Massnahme.

Die Motionärin und der Motionär sind der Ansicht, dass der Kanton Basel-Stadt sich dieser Entwicklung anschliessen sollte. Eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt würde das Instrumentarium polizeilicher Interventionsmöglichkeiten sinnvoll ergänzen. Eine polizeiliche Wegweisung des gewaltbereiten Partners bedeutet für die gewaltbetroffene Frau eine Alternative zur Flucht ins Frauenhaus. Der Täter und nicht das Opfer muss dann die gemeinsame Wohnung verlassen, womit dem polizeilichen Störerprinzip, wonach sich die Massnahme gegen den Störer zu richten hat, eher genüge getan wird. Die Gefahrensituation ist vorerst behoben, die gefährdete Person kann sich in Ruhe weitere Schritte überlegen und Beratung in Anspruch nehmen, allenfalls auch zivilrechtliche Massnahmen veranlassen. Und die institutionelle Haltung wird klar zum Ausdruck gebracht: Häusliche Gewalt ist ein Unrecht und kein Unglück.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung, gemäss den vorstehenden Überlegungen eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Andrea Büchler, Peter Aebersold"

2.2 Der Ratschlag des Regierungsrates

In seinem Ratschlag vom 20. Oktober 2006 stellt der Regierungsrat fest, dass häusliche Gewalt „zu einem öffentlichen Thema und zu einer Aufgabe der öffentlichen Sicherheit geworden“ ist und äussert sich in diesem Zusammenhang wie folgt: „Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei derjenigen Person, welche sie ausübt. Die gewaltausübende Person muss mit anderen Worten die Konsequenzen für ihr Handeln tragen.“ (RS S. 5, 2. Abschn.)

Daneben werden im Ratschlag mit Verweis auf die speziell eingesetzte Fachgruppe die Vorteile einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm, die rechtliche Ausgangslage und die einzelnen Aspekte der Wegweisung bei häuslicher Gewalt sowie deren Umsetzung in Gesetzesform detailliert, vergleichend und kontradiktorisch dargestellt. Auch wurde ein Vergleich mit den seit dem 1. Juli 2006 im Kanton Basel-Landschaft (nachfolgend BL) geltenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Wegweisung im Polizeigesetz angestellt und die im Ratschlag dazu vorgeschlagenen Differenzen erläutert. Die Kommission verweist an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Ratschlag.

3. Stellungnahme der Kommission

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die JSSK stellt fest, dass der vorliegende Ratschlag die verschiedenen Positionen und Sichtweisen, welche zu Wegweisung und Rückkehrverbot eingenommen werden können, verständlich und ausführlich darlegt und so der Kommission die Diskussion erleichtert hat.

Die Kommission ist sich zuerst einmal einig darüber, dass es im Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend BS) eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsregelung als Ergänzung zum Polizeigewahrsam braucht, da dieser nur solange dauert, bis die in Gewahrsam genommene Person wieder nüchtern ist oder sich nicht mehr in einem Ausnahmezustand befindet, längstens aber 24 Stunden. Auch der damit vollzogene Paradigmawechsel zur Anwendung des Störerprinzips bzw. „wer schloht, dä goht“ wird befürwortet. Ebenso wird die Tatsache begrüsst, dass mit einer Wegweisung der Gewalt ausübenden Person der von Gewalt betroffenen Person zuerst einmal etwas Ruhe und Zeit verschafft wird, um sich über weitere Schritte im Klaren zu werden.

An einer bzw. beiden Sitzungen, in welchen die JSSK die Änderung des Polizeigesetzes behandelt hat, nahmen neben den RR Hanspeter Gass und Guy Morin sowie dem Motionär Peter Aebersold auch nachfolgend aufgeführte Spezialistinnen und Spezialisten vom SiD, dem Zivilgericht, den Beratungsstellen und der Polizei teil: Bruno Lötscher, Zivilgerichtspräsident BS; Davide Donati, Leiter Bereich Recht (SiD); Sabine Brunner, Verein Opferhilfe beider Basel; Ariane Rufino, Leiterin Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, JPMD BL; Kurt Otter, Fachspezialist für häusliche Gewalt, Kantonspolizei BL; Thomas Bähler, Wachtmeister Kantonspolizei BS.

Zu kontroversen Diskussionen gaben bei der vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes zwei Themenkreise Anlass:

- Umfang der Informations- und Meldepflicht (Datenübermittlung der von der Gewalt betroffenen [und allenfalls der gewaltanwendenden] Person);
- Beschwerdeverfahren (Zuständigkeit und Frist).

3.1.1 Informations- und Meldepflicht (§ 37 lit. c Abs. 2)

Der Vorschlag des Regierungsrates lautet wie folgt:

„Die Polizei übermittelt Name und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.“ Diese Lösung sieht also vor, dass die Daten der gefährdeten Person nur weitergegeben werden, sofern sie sich nicht dagegen entscheidet. Der Wille der von der Gewalt betroffenen Person

wird dabei auf einem polizeilichen Formular festgehalten. Dies bedeutet, dass keine Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle mit der gefährdeten Person ohne deren Einverständnis erfolgt.

Das neue Polizeigesetz von BL dagegen geht von einem anderen Ansatz aus, indem es die Datenübermittlung bei der Informations- und Meldepflichten der Polizei in § 26 lit. b Abs. 2 wie folgt regelt: „Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.“ Nach dieser Bestimmung werden im Fall von häuslicher Gewalt die Daten beider Beteiligten automatisch an die betreffenden Beratungsstellen weitergeleitet. Die Beratungsstellen kontaktieren die Beteiligten umgehend.

Bereits im Ratschlag wurde die Frage der Datenübermittlung offensichtlich kontrovers diskutiert und es wird darin von einem „Abwägen zwischen den praktischen und den juristischen Sichtweisen“ gesprochen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung hat sich der Regierungsrat für die juristische Argumentation entschieden.

3.1.1.1 Argumente gegen eine automatische Datenübermittlung

In der Kommissionsberatung wurden namentlich folgende Argumente für die im Ratschlag vorgesehene Lösung aufgeführt:

- Das Opferhilfegesetz (OHG) hält den Grundsatz der Freiwilligkeit der Opferhilfe fest. Da die Wegweisung einen Teil der Opferhilfe darstellt, soll keine neue Opferkategorie geschaffen werden; zudem soll das kantonale Dienstleistungsangebot nicht weiter als dasjenige gemäss Bundesrecht gehen.
- Mit der Officialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist ein Strafverfahren der bessere Ansatz für eine Datenübermittlung von Amtes wegen und mit der im Ratschlag vorgesehenen Lösung ist der mit der Motion geforderte proaktive Ansatz bereits umgesetzt.
- Die im Ratschlag vertretene Lösung wahrt den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen, insbesondere der gewaltanwendenden Person, indem diese über das Beratungsangebot informiert, aber nicht einer Beratungsstelle gemeldet wird.
- Ein Anruf z.B. der Bewährungshilfe kann als Eingriff in die Persönlichkeit oder in die (familiäre) Hierarchie gewertet werden. Dies wiederum könnte unter Umständen einer Beruhigung der Situation abträglich sein bzw. die Gewaltspirale eher noch anheizen.
- Zudem können mit dem automatischen Weiterleiten der Daten beider Beteiligten u.U. auch Fälle, in denen häusliche Gewalt eine einmalige Angelegenheit darstellt, überbewertet und die Betroffenen durch die Meldung unnötigerweise „abgestempelt“ werden.
- Durch die automatische Übermittlung besteht die Gefahr einer Aufblähung der Administration.
- Ferner gibt es Personen mit Aufenthaltsstatus, welche als Opfer Angst davor haben, ihren Status zu verlieren, wenn sie der Beratungsstelle gemeldet werden und deshalb eine Datenübermittlung ablehnen.

- Schliesslich ist die Ratschlagsvariante eine gute Zwischenlösung zwischen Datenübermittlungspflicht und einem völligen Verzicht auf Information bzw. Hinweis auf Beratungsstellen.

In der Kommission ist man sich insbesondere aus Sicht der Befürworterinnen und Befürworter der regierungsrätlichen Lösung einig darüber, dass im Kern entscheidend sein wird, wie letztlich das Formular der Polizei, welche eine Wegweisung verfügt, ausgestaltet sein wird und wie die Polizei im Einzelfall konkret über die vorgesehenen Datenübermittlung resp. die Ablehnungsmöglichkeit informiert. Dies ist ausschlaggebend dafür, ob die von der Gewalt betroffene Person eine Weiterleitung der Daten als Hilfe für die Lösungsfindung oder eher als Sanktion empfindet.

3.1.1.2 Argumente für eine automatische Datenübermittlung

Die Befürworterinnen und Befürworter einer automatischen Datenübermittlung, wie sie auch der Kanton BL vorsieht, brachten in der Kommissionssitzung u.a. folgende Argumente vor:

- Bei einem Vetorecht der gewaltbetroffenen Partei gegen die Weiterleitung ihrer Daten an die Beratungsstelle besteht die Gefahr, dass gerade die schwächsten, am stärksten abhängigen Opfer eine solche ablehnen, z.B. aus Angst vor Repressalien.
- Aus Beratungssicht ist festzustellen, dass im Bereich der häuslichen Gewalt die gefährdeten Personen häufig in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen (psychologisch, betreffend Aufenthalt etc.). So ist zu beobachten, dass früher – bevor gewalttätige Eskalationen im häuslichen Bereich als Officialdelikte eingestuft worden waren – die Opfer häufig aufgrund dieser Abhängigkeit auf eine Strafanzeige verzichtet haben. (Dies gemäss der im Justizdepartement (JD) angesiedelten Fachstelle „Halt Gewalt“ und des Vereins Opferhilfe beider Basel). Mit der automatischen Weiterleitung der Daten an den Verein Opferhilfe beider Basel können auch Personen, welche sonst kaum von einem Beratungsangebot Gebrauch machen, erfasst werden.
- Wenn ein Opfer, welches von der Opferhilfe kontaktiert und über das Hilfsangebot orientiert worden ist, eine Beratung ablehnt, dann wird der Fall nach Auskunft des Vereins Opferhilfe beider Basel, welcher bei der Anwendung der neuen Wegweisungsnormen BL bereits erste Erfahrungen sammeln konnte, als erledigt betrachtet.
- Im Fall einer Beratung kann das kurze Zeitfenster, das die Wegweisung bietet, genutzt werden für neue Ideen und das Suchen nach längerfristigen Lösungen, wie z.B. eine Trennung etc. (häufig ist häusliche Gewalt ein sich wiederholendes Problem). Dem Zeitpunkt, in welchem die Polizei wegen häuslicher Gewalt eingeschaltet wird, geht häufig eine lange Phase der Gewalt voran. Es ist deshalb wichtig ist, die Schwelle, um zu einer Beratung zu gelangen, möglichst niedrig zu halten. (Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass bei vielen Wegweisungen Personen aus anderen Kulturkreisen betroffen sind (so v.a. Personen mit einem türkischen, bosnischen, serbischen oder italienischen Hintergrund sowie Personen aus Sri Lanka (Beobachtungszeitraum Juli

bis Ende November 2006 in BL)) und damit vor allem Personen, welche in den seltensten Fällen von sich aus ein Beratungsangebot in Anspruch nehmen.)

- Ohne automatische Datenübermittlung besteht die Gefahr, dass die schwierige Lebenssituation trotz der erfolgten Intervention (Wegweisung und Rückkehrverbot) aufrechterhalten bleibt und weitere Gewaltanwendung droht.
- Zudem wird dem von den Gegnern der automatischen Datenübermittlung vorgebrachten Argument, dass eine juristische Betrachtung (z.B. Vergleich mit Opferhilfegesetz (OHG)) anzuwenden sei, der Verweis auf den bei der Wahl des Zivilgerichts als Beschwerdeinstanz gewählten, pragmatischen Ansatz entgegengehalten.
- Schliesslich wird betont, dass es den Beteiligten bei Kontaktaufnahme durch die Fachstellen offen steht, eine Beratung ohne weiteres abzulehnen.

3.1.1.3 Entscheid der Kommission für eine Datenübermittlung von Amtes wegen

Mit Stichtentscheid des Präsidenten entschied sich die Kommission, dem Grossen Rat abweichend zum Ratschlag des Regierungsrates eine Datenübermittlung von Amtes wegen vorzuschlagen. Sie gewichtete dabei den Bedarf nach einem niederschweligen Beratungsangebot, mit dem möglichst viele von der häuslichen Gewalt Betroffene erfasst werden können, höher als die im Ratschlag vertretene Argumentation gegen eine Weiterleitung der Daten gefährdeter Personen von Amtes wegen und für eine bloss Information weggewiesener Personen.

Gemäss dem Vorschlag der Kommission ist in § 37 lit. c Abs.2 des Polizeigesetzes somit vorzusehen, dass die Polizei „*die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen*“ übermittelt.

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von § 26 b Abs. 2 des mit Datum vom 20. Oktober 2005 geänderten Polizeigesetzes des Kantons Basel-Land.

3.1.2 Beschwerdeverfahren (§ 37 lit. e)

Bei der Beschwerde gegen eine Wegweisung gaben in der Kommission insbesondere das zuständige Gericht (Einzelgericht des Zivilgerichts) sowie die kurzen Fristen (Beschwerdeeinreichung innerhalb von fünf Tagen nach verfügter Wegweisung und darauf folgender Beschwerdeentscheid durch das Gericht innerhalb von drei Tagen) zu Diskussionen Anlass.

Im Rahmen der Ausarbeitung des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfs wurden auch die Gerichte konsultiert. Mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit der von der Wegweisung betroffenen Person geht es laut Aussage des Vertreters des Zivilgerichts letztlich um eine Angemessenheitskontrolle der durch die Polizei verfügten Wegweisung, d.h. eine Überprüfung derselben durch das Gericht. Für die Befürworterinnen und Befürworter des

Zivilgerichts als Beschwerdeinstanz wäre eine rein verwaltungsinterne Überprüfung für die Betroffenen schwer verständlich.

Die Einsetzung des Zivilgerichts als Beschwerdeinstanz ist gemäss dessen Vertreter in Absprache mit dem Appellationsgericht erfolgt. Wiewohl auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts denkbar wäre, sprechen verschiedene Argumente für die gewählte Lösung.

So kann bei der Lösung Zivilgericht bei derselben Instanz und womöglich im gleichen Verfahren über die Beschwerde und z.B. eine Eheschutzmassnahme entschieden werden.

Zudem ist bei der Lösung Zivilgericht ein Gerichtspräsidium für die Beschwerdebeurteilung zuständig; bei einer Ansiedelung beim Verwaltungsgericht wäre diese Funktion von den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern für Zwangsmassnahmen wahrgenommen worden. Durch die gerichtliche Überprüfung wird der Kontrolle mehr Gewicht verliehen. Nach rein juristischen Überlegungen wäre zwar das Verwaltungsgericht zuständig; aber es wird befürchtet, dass es für die rechtsuchende Person nicht mehr nachvollziehbar wäre, wenn sie bei zwei verschiedenen Instanzen vorstellig werden und sich für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und für das Grundverfahren (z.B. Eheschutzmassnahmen) an das Zivilgericht wenden müsste.

Aus Gründen der Rechtswirklichkeit und weil dies für die Allgemeinheit logischer sei, wurde demnach das Zivilgericht als zuständige Instanz für die Beschwerde bei Wegweisungen bestimmt. (Eine analoge Regelung findet sich in BL, wo die Beschwerde an das Bezirksgerichtspräsidium zu richten ist).

Bezüglich der Fristen wurden innerhalb der Kommission Zweifel laut, ob die fünftägige Frist für eine schriftliche und begründete Beschwerde nicht zu kurz bemessen sei und innerhalb der dreitägigen Entscheidungsfrist des Gerichts ein korrektes Verfahren überhaupt möglich sei. Bei der Festlegung der Fristen wurde offenbar ebenfalls mit dem Gericht Rücksprache genommen und betont, dass den Beschwerdeführern und -führerinnen, wenn sie kein Deutsch oder keine Beschwerde verfassen können, die Kanzlei behilflich sei beim Formulieren und Verfassen. Zudem würden an die Beschwerde keine hohen Anforderungen gestellt; danach sollten Angaben zum Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und Beschwerdegrund ausreichen. Was die dreitägige Beantwortungsfrist anbelangt, so werde u.U. anhand der Protokolle – also ohne mündliche Einvernahme – entschieden werden können. Zudem sei sich das Zivilgericht mit den superprovisorischen Verfügungen bereits gewohnt, schnell zu entscheiden. An dieser Stelle wurde seitens des Vertreters des Gerichts betont, dass es beim fraglichen Beschwerdeverfahren ausschliesslich um die Überprüfung von allfälliger polizeilicher Willkür und nicht um die inhaltliche Beurteilung des Verhältnisses unter den Beteiligten gehe.

Ein weiteres Argument für die kurzen Fristen schliesslich wurde mit der zwölftägigen Wegweisungsfrist angegeben, d.h. ein Urteil muss vor Ablauf dieser Frist erfolgt sein.

Nach eingehender Diskussion der vorstehenden Erwägungen entschied die Kommission, dem regierungsrätlichen Vorschlag zu folgen.

3.2 Synopse

In der nachfolgenden Synopse sind auf der einen Seite der Gesetzesentwurf für die Wegweisung und das Rückkehrverbot im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) gemäss Ratschlag und andererseits die von der Kommission in § 37 c Abs. 2 vorgesehene Abweichung dargestellt. Die Erläuterung zur Abweichung findet sich vorgängig unter Ziffer 3.1.1.

Entwurf des Regierungsrates	Antrag der Kommission (nur Abweichungen vom Ratschlag werden aufgeführt)
<p><i>Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt</i></p> <p>§37a. Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.</p> <p>² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Zustelladresse bei Wegweisungen</i></p> <p>§ 37b. Eine im Sinne von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Informations- und Meldepflicht</i></p> <p>§ 37c. Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.</p> <p>² Die Polizei übermittelt Name und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle.</p>	<p>§ 37c unverändert</p> <p>² Die Polizei übermittelt die Adresse</p>

Entwurf des Regierungsrates	Antrag der Kommission (nur Abweichungen vom Ratschlag werden aufgeführt)
<p>Sie weist die gefährdete Person darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.</p> <p>³ Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.</p>	<p>der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.</p> <p>³ unverändert</p>
<p><i>Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes</i></p> <p>§ 37d. Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.</p> <p>³ Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Rechtsschutz</i></p> <p>§ 37e. Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p>² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.</p> <p>⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>⁵ Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37d dahin und später eingereichte</p>	<p>unverändert</p>

Entwurf des Regierungsrates	Antrag der Kommission (nur Abweichungen vom Ratschlag werden aufgeführt)
Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.	

4. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 06.1574.01 mit dem bereinigten Entwurf für die Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz) mit acht zu fünf Stimmen zugestimmt und damit entschieden, dem Grossen Rat zu beantragen, die Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt als erfüllt abzuschreiben.

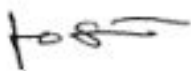
Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht mit Entscheid vom 7. Februar 2007 einstimmig mit 13 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

5. Anträge der Kommission

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreitet die JSSK dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) wird genehmigt.
2. Die Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt wird als erfüllt abgeschrieben.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Ernst Jost
Präsident

Beilage

Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

Beilage: Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)**Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates 06.1574.01 / 01.6809.04 vom 17. Oktober 2006 und in den Bericht der JSSK 06.1574.02 / 01.6809.05 vom 7. Februar 2007, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue §§ 37a-37e eingefügt:

Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

§ 37a. Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

Zustelladresse bei Wegweisungen

§ 37b. Eine im Sinn von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Informations- und Meldepflicht

§ 37c. Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

² Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes

§ 37d. Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

Rechtsschutz

§ 37e. Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.

⁵ Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37d dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.